Bezirksgericht Dietikon

Einzelgericht im vereinfachten Verfahren

Geschäfts-Nr.: FE250118-M / U

Mitwirkend: Bezirksrichter MLaw A. Eggenberger
Gerichtsschreiberin MLaw M. Schneider

Verfügung und Urteil vom 13. August 2025

in Sachen

A._____,
Gesuchsteller

und

B._____,
Gesuchstellerin

betreffend **Ehescheidung**

Rechtsbegehren:
(act. 1 sinngemäss)

Es sei die Ehe der Parteien zu scheiden, unter gerichtlicher Regelung der Nebenfolgen.

Erwägungen:

1.1. Mit Eingabe vom 29. Juli 2025 reichten die Parteien hierorts ein gemeinsames Scheidungsbegehren ein (act. 1). In der Folge wurden sie zur Anhörung auf Montag, 15. September 2025, 08.30 Uhr, vorgeladen (act. 8).

1.2. Mit Schreiben vom 8. August 2025 erklärte der Gesuchsteller daraufhin sinngemäss, sich nicht mehr scheiden lassen zu wollen (act. 11). Mit gleicher Eingabe stellte er ein Gesuch um Einleitung eines Eheschutzverfahrens mit dem Ziel der Versöhnung. Schliesslich beantragte er – für den Fall der Durchführung einer Anhörung im vorliegenden Verfahren – die Verschiebung der Verhandlung.

2.1. Sind die Voraussetzungen für eine Scheidung auf gemeinsames Begehren nicht erfüllt, so weist das Gericht das gemeinsame Scheidungsbegehren ab und setzt gleichzeitig jedem Ehegatten eine Frist zur Einreichung einer Scheidungsklage, wobei das Verfahren während dieser Frist rechtshängig bleibt und allfällige vorsorgliche Massnahmen weiter gelten (Art. 288 Abs. 3 ZPO). Da der Gesuchsteller seinen Scheidungswillen vorliegend widerrufen hat (act. 11), fehlt es an den Voraussetzungen für eine Scheidung auf gemeinsames Begehren. Das gemeinsame Scheidungsbegehren ist infolgedessen abzuweisen und beiden Parteien ist Frist anzusetzen, um eine Scheidungsklage einzureichen. Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn die Ehegatten bei Eintritt der Rechtshängigkeit der Klage oder bei Wechsel zur Scheidung auf Klage mindestens zwei Jahre getrennt gelebt haben (Art. 114 ZGB) oder wenn ihm die Fortsetzung der Ehe aus schwerwiegenden Gründen, die ihm nicht zuzurechnen sind, nicht zugemutet werden kann (Art. 115 ZGB).

2.2. Da das gemeinsame Scheidungsbegehren abzuweisen ist, erübrigt sich im vorliegenden Verfahren eine gerichtliche Verhandlung, weshalb den Parteien die

Ladung für die Anhörung von Montag, 15. September 2025, 08.30 Uhr, abzunehmen ist. Das Verschiebungsgesuch des Gesuchstellers ist infolgedessen als gegenstandslos geworden abzuschreiben. Schliesslich ist davon Vormerk zu nehmen, dass aufgrund des vom Gesuchsteller mit Eingabe vom 8. August 2025 gestellten Eheschutzgesuch (act. 11) ein Eheschutzverfahren eröffneten worden ist (Geschäfts-Nr. EE250063-M).

3.1. Die Gerichtskosten werden von Amtes wegen festgesetzt und verteilt (Art. 105 Abs. 1 ZPO). In Anwendung von § 6 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Obergerichts (GebV OG; LS 211.11) rechtfertigt sich unter Berücksichtigung des geringen Zeitaufwands des Gerichts für das vorliegende Verfahren eine Gebühr von Fr. 300.–.

3.2. In der Regel werden die Prozesskosten der unterliegenden Partei auferlegt (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Hat keine Partei vollständig obsiegt, so werden die Prozesskosten nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt (Art. 106 Abs. 2 ZPO). Von diesen Verteilungsgrundsätzen kann insbesondere in familienrechtlichen Verfahren abgewichen und die Prozesskosten nach Ermessen verteilt werden (Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO).

3.3. Angesichts des Umstands, dass es sich vorliegend um ein Verfahren betreffend Scheidung auf gemeinsames Begehren handelt, rechtfertigt es sich, die Gerichtskosten den Gesuchstellern je zur Hälfte aufzuerlegen und keine Parteientschädigungen zuzusprechen.

Es wird verfügt:

1. Den Parteien wird die Ladung für die Verhandlung von Montag, 15. September 2025, 08.30 Uhr, abgenommen. Die Verhandlung findet nicht statt.

2. Das Verschiebungsgesuch des Gesuchstellers vom 8. August 2025 wird als gegenstandslos geworden abgeschrieben.

3. Schriftliche Mitteilung an die Parteien mit nachfolgendem Urteil.

Sodann wird erkannt:

1. Das gemeinsame Scheidungsbegehren wird abgewiesen.

2. Den Parteien wird je eine Frist von 10 Tagen ab Zustellung dieses Entscheides angesetzt, um beim zuständigen Gericht schriftlich im Doppel eine Scheidungsklage einzureichen. Darin haben sie insbesondere den Scheidungsgrund zu bezeichnen und ihre Rechtsbegehren zu stellen. Die erforderlichen Belege sind zusammen mit der Scheidungsklage einzureichen.

   Das Verfahren bleibt während dieser Frist rechtshängig und allfällige vorsorgliche Massnahmen gelten weiter. Beides entfällt mit Ablauf der Frist, falls keine Partei innert Frist eine Scheidungsklage einreicht.

3. Es wird von der Eröffnung eines Eheschutzverfahrens (Geschäfts-Nr. EE250063-M) Vormerk genommen.

4. Die Entscheidgebühr (Pauschalgebühr) wird auf Fr. 300.– angesetzt. Allfällige weitere Ausgaben bleiben vorbehalten.

5. Die Entscheidgebühr wird den Parteien je zur Hälfte auferlegt.

6. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

7. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Gesuchstellerin unter Beilage einer Kopie von act. 11.

8. Eine **Berufung** gegen diesen Entscheid (bzw. eine **Beschwerde** soweit nur Dispositiv-Ziffern 4-6 betroffen sind) kann innert **30 Tagen** von der Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammer, Postfach, 8021 Zürich, erklärt werden. In der Berufungs- bzw. Beschwerdeschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

BEZIRKSGERICHT DIETIKON

Der Bezirksrichter:	Die Gerichtsschreiberin:
MLaw A. Eggenberger	MLaw M. Schneider